



AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : SEPTEMBER 2018

AUS DEM INHALT

- > Der Familienbonus Plus
- > ImmoESt bei nachträglicher Umwidmung
- > Sicherheit in steuerlichen Rechtsfragen durch Advanced Ruling
- > Betriebsaufgabe und investitionsbedingter Gewinnfreibetrag
- > Stichtag 30.9.2018
- > UCI Straßenrad WM 2018

» Bedenkliche Grenzwerte »

Wenn alle Menschen der Erde so leben würden wie wir in Österreich, dann wäre der von Global Footprint Network errechnete Welterschöpfungstag (Country Overshoot Day) heuer auf den 15. April gefallen.

Der Welterschöpfungstag markiert jenen Tag im Jahr, ab dem die natürlich verfügbaren Ressourcen aufgebraucht sind und die Menschheit mehr konsumiert, als die Erde geben kann. Bezogen auf die Weltbevölkerung fiel dieser Tag heuer auf den 1. August. Im Jahr 1970 war dies noch der 29. Dezember.

Der vom Austrian Economics Center (AEC) seit 2010 für Österreich errechnete „Tax Freedom Day“ war heuer der 4. August. Damit haben alle Österreicher 215 Tage nur für die Kassen des Staates Österreich gearbeitet. Das sind elf Tage weniger im Vergleich zum Vorjahr.

Mit dem „Tax Freedom Day“ wird jener Tag bestimmt, von dem an das erwirtschaftete Einkommen einer Volkswirtschaft nicht mehr zur Bezahlung von Steuern und Abgaben an den Staat abgeführt werden muss. Auf dem Punkt gebracht heißt dies: Ab dem 5. August 2018 verbleibt das Arbeitsentgelt der Österreicher bei diesen selbst.

Diese beiden für Österreich errechneten Grenzwerte sprechen für sich: Wollen wir uns und Generationen nach uns weiterhin ein lebenswertes Österreich bieten, dann wird eine radikale Verhaltensänderung im Umgang mit unserer Umwelt und den öffentlichen Mitteln erforderlich sein. Das trifft in erster Linie uns Bürger mit unseren Vorstellungen über vermeintliche Ansprüche und Rechte. Die von uns gewählten Verantwortungsträger dürften mit ihrer Ausgabenpolitik dabei nur unsere eigene Haltung widerspiegeln. Das sollte uns nachdenklich stimmen.

Christoph Pittl

Miriam Eberl

Manuela Schneider

Peter Farmer



» Der Familienbonus Plus »

Wie im ECA Monat März 2018 bereits berichtet, reduziert der Familienbonus Plus die Einkommensteuer ab 2019 jährlich um bis zu EUR 1.500,00 pro Kind. Im nachfolgenden Beitrag beantworten wir Fragen zu dieser ab 2019 in Kraft tretenden steuerlichen Familienförderung.

Was ist der Familienbonus Plus?

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag. Durch ihn reduziert sich die nach dem Tarif errechnete Einkommensteuer um bis zu EUR 1.500,00 pro Kind und Jahr. Der Familienbonus Plus ist allerdings mit der Höhe der Steuer begrenzt. Durch den Familienbonus Plus kann es daher zu keiner Steuergutschrift kommen.

Für welches Kind kann der Familienbonus Plus beantragt werden?

Der Familienbonus Plus steht für ein Kind zu, für das Familienbeihilfe gewährt wird und das sich ständig in einem Mitgliedstaat der EU oder Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz aufhält.

Wie hoch ist der Familienbonus Plus?

Der Familienbonus Plus beträgt für ein in Österreich lebendes Kind monatlich EUR 125,00. Nach dem 18. Geburtstag eines Kindes reduziert sich der Familienbonus Plus auf monatlich EUR 41,68. Für Kinder, die sich ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz aufhalten, wird die Höhe des Familienbonus Plus abhängig vom Preisniveau im betreffenden Land bestimmt.

Ab welchem Bruttolohn wirkt der Familienbonus Plus?

Der Familienbonus Plus reduziert die Steuerlast des Anspruchsberechtigten. Die Einkommensteuer entfällt komplett, wenn diese niedriger ist als der Familienbonus Plus. Bei einem anspruchsberechtigten, in Österreich lebenden Kind kann der Familienbonus Plus ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von rund EUR 1.700,00 voll ausgeschöpft werden.

Wie kann der Familienbonus Plus in Anspruch genommen werden?

Der Familienbonus Plus kann wahlweise auf Antrag bereits über den Arbeitgeber im Rahmen der Personalverrechnung 2019 oder auf Antrag im Rahmen der Einkommensteuererklärung beziehungsweise Arbeitnehmerveranlagung 2019 geltend gemacht werden.

Kann der Familienbonus Plus unter Partnern aufgeteilt berücksichtigt werden?

Bei „(Ehe-)Partnern“ kann der Familienbonus aufgeteilt zum Ansatz gebracht werden. So kann entweder der Familienbeihilfenberechtigte den vollen Familienbonus Plus geltend machen oder es wird dieser jeweils zur Hälfte vom Familienbeihilfenberechtigten und dessen „(Ehe-)Partnern“ beantragt. Als „(Ehe-)Partner“ gilt der Ehegatte, der Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder jener Partner, mit dem der Familienbeihilfenberechtigte für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Lebensgemeinschaft lebt.

Diese Aufteilungsmöglichkeit besteht für den Familienbeihilfeberechtigten und den zur Leistung eines Unterhalts Verpflichteten in gleicher Weise. Davon abweichend kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen befristet für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 entweder der Familienbeihilfenberechtigte oder der zur Leistung eines Unterhalts Verpflichtete 90 % des Familienbonus Plus beantragen.

» ImmoEST bei nachträglicher Umwidmung »

Eine nach der Veräußerung vorgenommene Umwidmung eines Grundstücks des „Altvermögens“ in Bauland, die in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Grundstücksverkauf steht, wirkt auf den Veräußerungszeitpunkt zurück. Dies führt beim Veräußerer zu einer höheren Immobilienertragsteuerbelastung, wenn die im Regelfall günstigere pauschale Ermittlung der Immobilienertragsteuer in Anspruch genommen wird.

Wird von einer natürlichen Person ein Grundstück veräußert, für das am 31.3.2012 die zehnjährige Spekulationsfrist gemäß Rechtslage vor 2012 bereits abgelaufen war („Alt-



Wie werden geringverdienende Eltern gefördert?

Allen Alleinerziehern und Alleinverdienern mit einer Einkommensteuer von unter EUR 250,00 steht pro Kind ein „Kinderermehrbetrag“ zu. Dieser errechnet sich als Differenz zwischen EUR 250,00 und der Einkommensteuer vor Abschlagsbeträge und wird erstattet.

Der „Kinderermehrbetrag“ steht für jedes Kind in dieser Höhe zu. Dementsprechend sind diese Messbeträge mit der Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder zu vervielfachen.

Werden allerdings mindestens für 330 Tage zum Beispiel Arbeitslosengeld oder Leistungen aus der Mindestsicherung oder Grundversorgung bezogen, steht ein „Kinderermehrbetrag“ nicht zu.

Welche steuerliche Familienförderung entfällt ab 2019?

Der derzeitige Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr entfallen mit der Einführung des Familienbonus Plus.

ECA-Anmerkung:

Eine steuerliche Bestimmung kann im Regelfall nicht einfach und gleichzeitig gerecht sein. Der Familienbonus Plus ist ein Beispiel dafür. Ob durch die Komplexität einer Bestimmung schließlich ein Mehr an Gerechtigkeit geschaffen wird, ist eine davon getrennt zu beantwortende Frage.

vermögen“), kann die Immobilienertragsteuer pauschal mit 4,2 % vom Veräußerungserlös ermittelt werden. Wurde jedoch ein solches „Altgrundstück“ nach dem letzten entgeltlichen Erwerb und nach dem 31.12.1987 in Bauland umgewidmet, dann erhöht sich die pauschal ermittelbare Immobilienertragsteuer auf 18 % vom Veräußerungserlös.



» Sicherheit in steuerlichen Rechtsfragen durch Advanced Ruling »

Ab 1.1.2019 können Rechtsfragen im internationalen Steuerrecht, in der Umsatzsteuer und hinsichtlich des Vorliegens von abgabenrechtlichem Missbrauch Gegenstand von Auskunftsbescheiden sein.

Anwendungsbereiche für ein Advanced Ruling

Bei Rechtsfragen zu bestimmten abgabenrechtlichen Vorhaben kann auf Antrag vorab eine rechtsverbindliche Auskunft von der Finanzverwaltung verlangt werden, wenn im Hinblick auf erhebliche abgabenrechtliche Auswirkungen an einer solchen Rechtsauskunft ein besonderes Interesse besteht.

Ein Auskunftsverfahren (Advanced Ruling) war bisher im Zusammenhang mit Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreisen möglich. Mit dem Jahressteuergesetz 2018 wird ab dem 1.1.2019 der Anwendungsbereich für eine rechtsverbindliche Auskunft auf internationales Steuerrecht, Umsatzsteuer und dem abgabenrechtlichen Missbrauchstatbestand ausgeweitet.

Frist für die Erlassung eines Auskunftsbescheids

Ab 1.7.2019 soll die Erledigung von Anträgen auf Erlassung eines Auskunftsbescheids „tunlichst“ innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Diese Frist kann aber bei komplexen Fragestellungen überschritten werden, was mit dem Begriff „tunlichst“ in der gesetzlichen Bestimmung zum Ausdruck gebracht werden soll.

Gegenstand und Ausgestaltung des Antrags auf Rechtsauskunft

Ein Sachverhalt kann nur dann Gegenstand für die Erteilung eines Auskunftsbescheids sein, wenn dieser im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verwirklicht ist.

Ein Antrag auf Erlassung eines Auskunftsbescheids hat wie bisher zu enthalten:

- eine umfassende und in sich abgeschlossene Darstellung des noch nicht verwirklichten Sachverhaltes,
- die Darlegung des besonderen Interesses des Antragstellers,
- die Darlegung des Rechtsproblems,
- die Formulierung konkreter Rechtsfragen,
- die Darlegung einer begründeten Rechtsansicht zu den formulierten Rechtsfragen sowie
- die für die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages maßgebenden Angaben.

Verwaltungskostenbeitrag

Antragsteller haben für die Bearbeitung des Antrags auf Erlassung eines Auskunftsbescheids einen Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrags ist von der Höhe der Umsatzerlöse des Antragstellers abhängig. Dieser beträgt mindestens EUR 1.500,00 und erhöht sich auf bis zu EUR 20.000,00 bei Umsatzerlösen von jährlich über EUR 40 Mio.

Voraussetzung für eine Bindungswirkung des Auskunftsbescheids

Der Auskunftsbescheid entfaltet für die österreichische Finanzverwaltung Bindungswirkung, wenn der verwirklichte Sachverhalt vom angefragten Sachverhalt nicht oder nur unwesentlich abweicht.

ECA-Steuertipp:

Ob beziehungsweise inwieweit ein Antrag auf Erlassung eines Auskunftsbescheids notwendig oder sinnvoll ist, muss stets anhand der jeweiligen Umstände im Einzelfall überlegt werden. Wir unterstützen und beraten Sie dabei gerne.

» Betriebsaufgabe und investitionsbedingter Gewinnfreibetrag »

Werden Wirtschaftsgüter im Rahmen einer Betriebsaufgabe nicht verkauft, so gelten sie als ins Privatvermögen entnommen. Handelt es sich dabei um Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht wurde und ist die Behaltefrist für diese Wirtschaftsgüter von vier Jahren noch nicht abgelaufen, führt dieses Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen zur Nachversteuerung des geltend gemachten Freibetrages.

In einem aktuell vom Bundesfinanzgericht zu entscheidenden Fall hatte ein Rechtsanwalt während seiner Aktivzeit Wertpapiere im Betriebsvermögen angeschafft, für die er den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machte. Der Rechtsanwalt gab seinen Betrieb Ende 2010 auf, wobei er die Wertpapiere weder zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe noch später veräußerte.

Nach Auffassung des Bundesfinanzgerichts sind die steuerlich begünstigt angeschafften und nicht veräußerten Wertpapiere im Zuge der Betriebsaufgabe aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden und in das Privatvermögen des Rechtsanwalts übergegangen. Die Betriebsaufgabe erfolgte nicht auf Grund höherer Gewalt oder eines behördlichen Eingriffs, wodurch mit diesem Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen innerhalb der Behaltefrist von vier Jahren eine Nachversteuerung verbunden war.

Dass die Wertpapiere im Privatvermögen weiter gehalten wurden, steht einer Nachversteuerung nicht entgegen.

ECA-Steuertipp:

Mit einer Betriebsaufgabe sind unter Umständen wesentliche Steuerbelastungen verbunden, auf die bei guter Planung entsprechend reagiert werden kann. Nehmen Sie daher rechtzeitig Kontakt mit uns auf, wenn Sie beabsichtigen, Ihre selbständige Tätigkeit einzustellen.

> WWW.INNSBRUCK.ECA.AT

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite [/ECA.Beratergruppe](https://www.facebook.com/ECA.Beratergruppe).

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für "Economy Consulting Auditing"; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

www.eca.at

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.



ECA TREUHAND PARTNER Steuerberatung

ECA Treuhand Partner Steuerberatung GmbH
Rennweg 25 | 6020 Innsbruck | Austria
Tel. +43 (0)512 571415 | Fax +43 (0)512 571415-1011
innsbruck@eca.at | www.innsbruck.eca.at



Im Wandel der Zeit gut beraten.

NEWS-CORNER

In eigener Sache

» Neue Homepage »

Technisch war unsere Homepage in die Jahre gekommen. Seit August ist nun unsere auf den aktuellsten Stand gebrachte Website online. Wir freuen uns, wenn Sie uns gelegentlich auch auf unserer Homepage www.innsbruck.eca.at besuchen und Ihnen zum Beispiel die dort bereitgestellten Informationen oder Onlinerechner dienlich sind.

» Unsere E-Mail-Adresse »

Wenn Sie uns jüngst ein E-Mail an die Adresse „@thp-kanzlei.at“ gesendet haben, dann waren Sie vielleicht über die Nachricht überrascht, dass Ihr E-Mail nicht zugestellt werden konnte. Diese E-Mail-Adresse ist nicht mehr aktiv. Wir bitten Sie daher zu überprüfen, ob Sie unsere E-Mail-Kontaktdata bereits auf „@eca.at“ oder „@thp-wp.at“ umgestellt haben.

» THP KRESTON »

Wie Sie vielleicht bemerkt haben, führen wir in der Firma unserer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nunmehr den Namen „KRESTON“. Zu dieser Änderung unseres Firmennamens haben wir uns auf Grund der immer intensiver werdenden Zusammenarbeit mit unseren KRESTON-Partnern insbesondere in Europa und den USA entschlossen. Auf www.kreston.com finden Sie Informationen über unser internationales Netzwerk an Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Unternehmensberatern sowie über unsere Partner in den verschiedenen Ländern.

NEWS-CORNER

Kurz notiert

» Stichtag 30.9.2018 »

Spätestens bis 30.9.2018 sind von Kapitalgesellschaften Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 beim Firmenbuchgericht einzureichen.

Der 30.9.2018 ist auch der letzte Tag zur Einbringung von Rückzahlungsanträgen für ausländische Vorsteuern.

» UCI Straßenrad WM 2018 »

Während der UCI Straßenrad WM 2018 vom 24. bis 28. September 2018 ist unser Büro mit dem Auto aber auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder zu Fuß leider nur erschwert erreichbar.

Nähere Informationen zu den Straßensperren in der Zeit dieser Veranstaltung finden Sie unter <https://www.innsbruck-tirol2018.com/verkehrsinfo/>.